

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 1. März 2010

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering vom 29. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) *Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:*

- a) *ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen technischen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.*
- b) *das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 4.*
- c) *ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit.*
- d) *Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall vorläufig und unter Vorbehalt. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits und/oder nicht ausreichender wissenschaftlicher Qualifikation zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.*

- e) *Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.*
- f) *Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.*
- g) *Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.*

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) *Grundlage für die Eignungsprüfung ist die Rahmensezung über die Durchführung des Eignungsverfahrens für Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg.*
- (2) *Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.*
- (3) *Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensezung) festlegt. Gegenstand der Prüfung sind:*
 - a) *die Motivation für das Studium,*
 - b) *die erforderlichen Grundkenntnisse auf dem Fachgebiet der Produktions- und Automatisierungstechnik,*
 - c) *die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Produktions- und Automatisierungstechnik,*
 - d) *die Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit,*
 - e) *die ausreichende Beherrschung der Lehrsprache Deutsch,*
 - f) *der Nachweis kommunikativer Kompetenzen.*
- (4) *Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:*
 - a) *Die mündliche Darlegung der Motivation für die Aufnahme des Studiums mit einem Bewertungsanteil von 20 %*
 - b) *Die Endnoten der fünf Module Elektrotechnik und Elektronik, Antriebstechnik, Produktion und Logistik, Materialflusstechnik und Regelungstechnik des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Bewertungsanteil von 30 %. Diese fünf Module werden einzeln bepunktet und zwar mit 6 Punkten bei der Note sehr gut, mit 5 Punkten bei der Note gut, mit 4 Punkten bei der Note befriedigend und mit 3 Punkten bei der Note ausreichend. Finden sich in dem qualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht*

für alle fünf geforderten Module vergleichbare Leistungen, sind die nicht vorhandenen Module aus dem genannten Katalog jeweils mit Null Punkten zu bewerten.

c) *Das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 3 (Nrn. 2 bis 6) mit einem Anteil von 50 %.*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 15. März 2010 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 5. Februar 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 01.03.2010



Prof. Dr. Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 01.03.2010 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.03.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01.03.2010.